

Die unter bewußter Mißachtung der Grundsätze des demokratischen Völkerrechts betriebene Hetze gegen das Nürnberger Urteil und seine von der UNO-Vollversammlung einstimmig bestätigten Prinzipien und die offizielle Abkehr des Bonner Staates von Nürnberg sind „offene Schritte der Kriegsvorbereitung, die, um den Massenbetrug nur raffinierter zu gestalten, in einem pseudo-juristischen Gewand vorgetragen werden“<sup>13</sup>.

Diese Rehabilitierung des Unrechts diente und dient nicht nur der ideologischen, sondern ebenso der politischen und vor allem auch der personellen Vorbereitung der geplanten Aggression des westdeutschen Militarismus. Wie u. a. die Fälle Heusinger, Speidel und Foertsch beweisen, wurden mit Hilfe der Rehabilitierungsaktionen führende Vertreter der Naziwehrmacht für die westdeutsche Armee und die NATO-Streitkräfte gewonnen<sup>14</sup>.

#### Inkonsequentes Verbot der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der einzige Verbrechenstatbestand, der dem Titel des sechsten Abschnitts „Straftaten gegen die Völkergemeinschaft“ entspricht, ist die Bestrafung des Völkermordes durch die §§ 478 und 479 des Entwurfs. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes entnommen<sup>15</sup>. Obwohl sich der wiedererstandene Antisemitismus Hitlerscher Prägung, der Neokolonialismus und einige andere Erscheinungsformen der militaristisch-imperialistischen Ordnung Westdeutschlands im Lichte dieser Strafbestimmungen sehr negativ ausnehmen, konnten die Bonner Machthaber in ihrem Entwurf für ein neues StGB das Verbot des Völkermordes nicht umgehen. Schließlich waren sie ja, um der Weltöffentlichkeit einen „Beweis“ ihrer „Friedfertigkeit“ anzubieten, durch Gesetz vom 9. August 1954<sup>16</sup> der Konvention zur Bestrafung und Verhütung des Völkermordes offiziell beigetreten. Gründe der Demagogie gegenüber den Volksmassen in Westdeutschland und Rücksichten auf das ständig sinkende internationale Prestige ihres Staates zwangen sie, wenigstens einen ernstzunehmenden Verbrechenstatbestand, der dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens und der Sicherheit der Völker dienen soll, in den Entwurf einzuarbeiten. Aber ein solcher Tatbestand ist — auf sich allein gestellt — dazu verurteilt, juristisches Fragment zu bleiben und ein bedeutungsloses Dasein zu fristen.

Die Geschichte des Imperialismus und insbesondere der vom deutschen Faschismus industriell betriebene Völkermord beweisen, daß die Ausrottung nationaler, religiöser und anderer Gruppen regelmäßig in Vorbereitung oder Durchführung einer Aggression erfolgt ist. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie der Völkermord, sind regelmäßig von der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges abgeleitete Verbrechen. Von dieser vielfach bestätigten Praxis der imperialistischen Aggressionen sucht der westzonale StGB-Entwurf bewußt zu abstrahieren.

Will man den Völkermord und alle anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit aber ernsthaft verhüten und wirksam bekämpfen, dann müssen die erst die Voraussetzungen für den Völkermord schaffenden Verbrechen gegen den Frieden, d. h. die Vorbereitung, Planung und Auslösung eines Angriffskrieges, primär unter Strafe gestellt werden. Denn die „gleichen Kräfte, die immer wieder an Angriffen auf den Frieden der Welt interessiert sind, kennen im Fall des Gelingens ihrer Pläne

und bei deren systematischer Vorbereitung keine moralische Schranke in der Art der Führung des Krieges und in der Planung der Methoden der Kriegsführung“<sup>17</sup>.

Da also dort, wo im westdeutschen StGB-Entwurf der für den Schutz der friedlichen Interessen des Volkes wichtigste Tatbestand fungieren müßte, eine mit imperialistischem Vorbedacht konstruierte Lücke klafft, wird das Verbot des Völkermordes in seiner Bedeutung mehr oder weniger wieder entwertet und seine Aufnahme in den Entwurf aus rein demagogischen Gründen bloßgestellt.

Demgegenüber steht der Entwurf für ein neues StGB der DDR. Die hier vorgeschlagenen Strafbestimmungen zum Schutz des Friedens basieren unmittelbar auf der Erkenntnis, daß diejenigen hart bestraft werden müssen, die das Leben unseres Volkes und den Bestand der Nation bedrohen<sup>18</sup>. Dementsprechend wird das neue, sozialistische Strafgesetzbuch im umfassenden Sinne sämtliche gegen den Frieden gerichteten verbrecherischen Handlungen unter Strafe stellen<sup>19</sup>.

#### Die Konsequenzen eines Friedensvertrages für die Schaffung eines demokratischen Strafrechts

Der Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten wäre ein wesentliches Mittel zur Bändigung des westdeutschen Militarismus und zur Gewährleistung einer demokratischen und friedlichen Entwicklung in ganz Deutschland. Er würde und müßte auch zu unmittelbaren Konsequenzen bei der Schaffung einer demokratischen Rechtsordnung in Westdeutschland führen, nicht zuletzt auch auf strafrechtlichem Gebiet. Es kann heute in Deutschland nur derjenige Entwurf für ein neues StGB für sich in Anspruch nehmen, als demokratisch zu gelten, der den Grundforderungen eines Friedensvertrages mit Deutschland entspricht. Ein Blick auf den von der Sowjetunion unterbreiteten Entwurf für einen Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. Januar 1959, der konsequent auf den Erfahrungen des Kampfes gegen den deutschen Imperialismus, dem demokratischen Völkerrecht und dem nationalen Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes aufbaut, zeigt, daß der von der Adenauer-Regierung beschlossene Entwurf für ein neues StGB einem demokratischen Friedensvertrag mit Deutschland ins Gesicht schlägt, mit ihm unvereinbar ist. Zu Recht verlangt der von der Regierung der UdSSR unterbreitete Entwurf, daß sich Deutschland verpflichtet, sich in seinen internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung gegen die Souveränität anderer Staaten zu enthalten. Darauf aufbauend, ist es erforderlich, keine, wie auch immer geartete Propaganda zuzulassen, die das Ziel verfolgt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens zu schaffen, einschließlich der Kriegspropaganda und jeglicher Art revanchistischen Auftretens mit der Forderung territorialer Ansprüche an andere Länder (Art. 20). Eine damit untrennbar im Zusammenhang stehende Forderung enthält Art. 17 des sowjetischen Friedensvertragsentwurfs: die Entstehung und Tätigkeit von Parteien und Organisationen, „die eine Überprüfung der Grenzen Deutschlands fordern oder territoriale Ansprüche an andere Staaten zum Ausdruck bringen, unter der Androhung strafrechtlicher Verfolgung nicht zuzulassen“.

An all diesen Erfordernissen eines Friedensvertrages mit Deutschland geht die Konzeption des westdeutschen StGB gänzlich und zielbewußt vorbei. Der westdeutsche Regierungsjurist S c h e u n e r z. B. schreckt nicht davor zurück, das Verbot der Aggressions- und Revanche-propaganda als einen Eingriff in die „Selbständigkeit

<sup>13</sup> Polak In: Das Urteil von Nürnberg gilt, Berlin 1960, S. 19.

<sup>14</sup> vgl. Dölle/Richter, Die Anerkennung der Urteile gegen Kriegs- und Naziverbrecher muß notwendiger Bestandteil eines Friedensvertrages mit Deutschland sein, Staat und Recht 1959, Heft 8, S. 962 ff. (bes. S. 978).

<sup>15</sup> Den Wortlaut dieser Konvention vgl. bei Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956, S. 158.

<sup>16</sup> BGBl. 1954 II S. 732 ff.

<sup>17</sup> Steiniger in: Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 31 f.

<sup>18</sup> vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrats, Berlin 1960, S. 42.

<sup>19</sup> vgl. Jahn/Stiller, Zur Fassung der Strafrechtsnormen zum Schutz des Friedens und der DDR in einem künftigen Strafgesetzbuch, NJ 1959 S. 629.